

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen

vom 09. Dezember 2010

(Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 675 / Nr. 114)

zuletzt geändert durch zwanzigste Änderungsordnung vom 20.12.2023
(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 1019 / Nr. 166)

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Studierendenschaft folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen erhebt für jedes Semester von allen Studierenden der Hochschule die unter der Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.

§ 2

Beiträge

Die Beiträge, die die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen erhebt, sind der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag, der sich aus den Kosten für das VRR-Ticket und das NRW-Ticket ergibt.

§ 3

Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne vom § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag

Die Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag entsteht mit der

1. Einschreibung
2. Rückmeldung
3. Beurlaubung.

§ 5

Beitragshöhe des Studierendenschaftsbeitrags

Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrags beträgt ab dem Wintersemester 2021/22 16,00 €¹.

§ 6²

Beitragspflicht für den Mobilitätsbeitrag

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht zum Mobilitätsbeitrag sind beurlaubte Studierende, auf Grund der mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr getroffenen Vereinbarung.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht zum Mobilitätsbeitrag sind behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung kostenfrei im VRR-Gebiet den öffentlichen Personennahverkehr benutzen dürfen oder aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können.

(4) Ausgenommen sind Zweit- und Gasthörer, auf Grund der mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr getroffenen Vereinbarung.

(5) Ausgenommen sind Studierende, die für ein abgeschlossenes Semester eingeschrieben werden.³

(6) Auf Antrag kann der Mobilitätsbeitrag teilweise rückerstattet werden. Näheres regelt die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht für den Mobilitätsbeitrag

Die Beitragspflicht entsteht mit der

1. Einschreibung
2. Rückmeldung.

¹ § 5 neu gefasst durch fünfzehnte Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 397 / Nr. 59), in Kraft getreten am 16.04.2021

² § 6 Abs. 3 und 5 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 05.06.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 417 / Nr. 58), in Kraft getreten am 12.06.2012

³ § 6 Abs. 5 neu eingefügt, der bisherige Abs. 5 wird zum neuen Abs. 6 durch zehnte Änderungsordnung vom 04.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 211 / Nr. 45), in Kraft getreten am 09.05.2018

**§ 8⁴
Beitragshöhe des Mobilitätsbeitrages**

Der Mobilitätsbeitrages setzt sich aus den Kosten für das „Deutschlandsemesterticket“ zusammen. Die Höhe der Kosten richten sich nach der vertraglich mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abgeschlossenen Vereinbarung. Die Kosten für das Ticket betragen ab dem Sommersemester 2024 176,40 €.

**§ 9
Fälligkeit der Beiträge**

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß §§ 4 und 7 dieser Ordnung fällig. Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschulleitung für die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung festgelegten und bekannt gegebenen Frist zu erfolgen.

(2) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

**§ 10
Ausweisung im Haushaltsplan**

(1) Das Beitragsaufkommen nach §§ 5 und 8 dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.

(2) Der Mobilitätsbeitrag nach § 8 dient ausschließlich der Finanzierung des mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vertraglich vereinbarten studentischen Semestertickets. Sie sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

**§ 11
Rückerstattung der Beiträge**

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird in keiner Weise zurückerstattet.

(2) Der Mobilitätsbeitrag wird auf Antrag zurückerstattet oder übernommen. Näheres regelt die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages.

**§ 12
Änderung**

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verweigert werden.

**§ 13⁵
In-Kraft-Treten,
Geltungsdauer besonderer Bestimmungen zum
Mobilitätsbeitrag**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 10.11.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 08.12.2010.

Duisburg und Essen, den 09. Dezember 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

⁴ § 8 wird neu gefasst durch zwanzigste Änderungsordnung vom 20. Dezember 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 1019 / Nr. 166), in Kraft getreten am 20.12.2023

⁵ § 13 Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben durch zwanzigste Änderungsordnung vom 20. Dezember 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 1019 / Nr. 166), in Kraft getreten am 20.12.2023